

Hinterbliebene Ehe- bzw. Lebenspartner einer rechtsgültigen Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten nach dem Ableben der Versichertenrente beziehenden Person aus der allgemeinen Rentenversicherung vom Renten Service der Deutschen Post eine Vorschusszahlung auf die später zu zahlende Witwen- oder Witwerrente.

Der Vorschuss beträgt das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Monatsrente (ohne einige Zahlbetragsbestandteile, wie z. B. Beitragszuschussbetrag zur freiwilligen/privaten Krankenversicherung und Kindererziehungsleistungsbetrag). Bereits über den Sterbemonat hinaus gezahlte Monatsbeträge werden auf den Vorschuss angerechnet. Sollte durch die Vorschusszahlung eine Überzahlung entstehen, wird der überzahlte Betrag durch den Träger der Rentenversicherung von der späteren Witwenrente oder Witwerrente einbehalten.

Voraussetzungen für die Vorschusszahlung:

- Antragstellung innerhalb eines Monats nach dem Tod der rentenbeziehenden Person beim Renten Service; eine spätere Antragstellung ist zusammen mit dem Antrag auf Witwenrente oder Witwerrente beim Träger der Rentenversicherung möglich.
- Eine Sterbeurkunde, in der die Witwe oder der Witwer als Ehepartner der verstorbenen Person bezeichnet ist, liegt bei.
- Die Witwe/der Witwer muss ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.
- Die Rente muss für die verstorbene rentenbeziehende Person monatlich über den Renten Service gezahlt worden sein.
- Der Vorschuss muss einen Betrag von mindestens 50 EUR erreichen.
- Die Ehe hat zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden.
- Die Zahlung darf nicht an einen Sozialhilfeträger o. ä. erfolgt sein.

In einigen Fällen kann erst der zuständige Träger der Rentenversicherung über die Zahlung eines Vorschusses der Witwenrente oder Witwerrente entscheiden (z. B. bei Rentensplitting unter Ehegatten u. ä.).

Die Witwenrente oder Witwerrente muss beim Träger der Rentenversicherung, Versicherungsamt (Gemeinde-, Stadt- oder Bezirksverwaltung), bei Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenberatern oder Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung mit Formblatt des Trägers der Rentenversicherung beantragt werden.

* Sofern kein Konto vorhanden ist, kann hier beantragt werden, dass die Rente mit Zahlungsanweisung zur Verrechnung geleistet wird. Die Kosten für diese Zahlweise werden grundsätzlich von der Rente abgezogen; der zu zahlende Betrag verringert sich entsprechend. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Versicherungsträger.

Adresse des Renten Service: Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13497 Berlin

Tel.: 0221 5692-444

Fax: 0221 5692-776 (Bitte nur für Sterbefälle ohne Beantragung des Sterbequartalsvorschusses verwenden.)

Internet-Adresse: rentenservice.de